

**Gesetz vom 29.04.2021,
mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Grundversorgungsgesetz – K-GrvG, LGBl. Nr. 43/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1a Z 1 lautet:*

„1. Fremde: Personen nach § 2 Abs. 3 lit. a bis g;“

2. *In § 2 Abs. 3 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:*

„g) im Einzelfall und soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist,

1. Fremde mit Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz 2005, soweit diese nicht bereits von einer der vorhergehenden lit. erfasst sind, sowie

2. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 41a Abs. 9 oder § 43 Abs. 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,

und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, insbesondere wenn nicht auf Grundlage anderer Gesetze für die Situation der Hilfe suchenden Person ausreichend Vorsorge getroffen wurde.“

3. *§ 3 Abs. 4 lautet:*

„(4) Bei Fremden gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis g darf das Ausmaß und die Art der Leistungsgewährung vom zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften abhängig gemacht werden. Die Beurteilung der Zumutbarkeit hat nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere des Lebensalters und des gesundheitlichen Zustandes sowie der in § 10 Abs. 5 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 genannten Ausnahmen, zu erfolgen.“

4. *§ 7 zweiter Satz lautet:*

„Die Kosten, die über die Kostenhöchstsätze nach Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung hinausgehen, und Kosten für Fremde, die von der Grundversorgungsvereinbarung nicht umfasst sind, sind zur Gänze vom Land zu tragen.“

5. *In § 8 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Kärntner Chancengleichheitsgesetz“ ein Beistrich und anschließend die Wortfolge „Kärntner Sozialhilfegesetz 2021“ eingefügt.*

6. *In § 9 Abs. 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 3 lit. b bis f“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3 lit. b bis g“ ersetzt.*

7. *In § 11 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:*

Z 1: „75/2016“ durch „61/2021“

Z 2: „24/2016“ durch „54/2021“

Z 3: „25/2016“ durch „146/2020“

Z 5: „24/2016“ durch „146/2020“

Z 6: „201/2015“ durch „227/2018“

Z 7: „70/2015“ durch „53/2019“

Z 8: „122/2015“ durch „54/2021“

Z 9: „61/2016“ durch „144/2020“

Z 10: „262/2010“ durch „536/2020“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 3 lit. g K-GrvG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden in § 1a Z 1 K-GrvG der Ausdruck „§ 2 Abs. 3 lit. a bis g“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 3 lit. a bis f“ und in § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 K-GrvG jeweils der Ausdruck „§ 2 Abs. 3 lit. b bis g“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 3 lit. b bis f“ ersetzt.